

Energiewende- und Klimaschutzgesetz

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein vom 12. September 2021 zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (Landtag Drucksache 19/3061)

Kontakt

NABU Schleswig-Holstein

Färberstr. 51
24534 Neumünster

Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de

Per E-Mail an: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Der NABU bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf (Drucksache 19/3061) Stellung zu nehmen, wovon wir gern im Folgenden Gebrauch machen.

Klimaschutz und Atomenergieausstieg gehören zu den wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben. Deshalb ist es folgerichtig, auch auf Landesebene Maßnahmen zur Energiewende gesetzlich zu verankern und diese fortlaufend zu aktualisieren, um den Erfordernissen des Klimaschutzes nach Möglichkeit gerecht zu werden. Allerdings liegen die diesbezüglich entscheidenden Kompetenzen beim Bund, so dass die Möglichkeiten des Landes stark eingeschränkt bleiben, wie dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz sowohl in seiner jetzigen Fassung als auch dem Änderungsentwurf auch anzusehen ist. Somit beschränkt sich das Gesetz in seinen konkret verbindlichen Vorgaben nach wie vor im Wesentlichen auf die Umsetzung der Klimaschutzziele bei Landesliegenschaften (§ 4) und die Unterstützung der Kommunen bei der Aufstellung von Energieplänen (§ 7), wobei diese beiden Punkte mit dem Entwurf richtigerweise präzisiert werden sollen. Ob dafür die eigentlich sehr umfangreich zu verstehende Bezeichnung "Energiewende- und Klimaschutzgesetz" tatsächlich angebracht erscheint, kann in Frage gestellt werden.

Die gesetzliche Festschreibung von Zieldaten zum Ausbau der regenerativen Energie (§ 3 Abs. 3) sieht der NABU insofern mit Skepsis, als dass das Land diesbezüglich einerseits nur über sehr beschränkte Möglichkeiten zum Erreichen dieser Vorgaben verfügt, andererseits aber beim Klimaschutz zu weitgehend auf erneuerbare Energien setzt. Nach

Ansicht des NABU bedarf ein wirkungsvoller Klimaschutz im Sinne des 1,5 Grad-Zieles hauptsächlich einer massiven Energieeinsparung auf vielen Ebenen des wirtschaftlichen und sonstigen gesellschaftlichen Handelns. Eine diesbezügliche Intention ist im politischen Wirken auch in Schleswig-Holstein noch sehr ungenügend verankert.

Dennoch begrüßt der NABU Schleswig-Holstein den Regierungsentwurf grundsätzlich vor allem deswegen, weil sich das Land mit diesem Gesetz selbst in die Pflicht zur Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen bei seinen eigenen Liegenschaften nimmt und die entsprechenden Vorgaben mit dem Änderungsentwurf richtigerweise konkretisiert.

Nachfolgend möchte der NABU zu einigen wesentlichen Einzelbestimmungen des Gesetzesentwurfs Stellung nehmen, wobei er sich nicht nur auf die vorgesehenen Änderungen, sondern auch auf die bisherigen, vom Änderungsentwurf unberührt bleibenden Textpassagen bezieht.

Zu § 1 - Zweck des Gesetzes

Angesichts der wie oben erwähnt begrenzten rechtlichen Kompetenzen des Landes klingt die ausgedrückte Zweckbestimmung des Gesetzes, "die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren", etwas überzogen, dürfte aber wohl einem in dieser Hinsicht zweckmäßigen Optimismus geschuldet sein. Allerdings werden nicht "Belange" konkretisiert, sondern Maßnahmen.

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Die vorgesehenen Konkretisierungen sind zur Vermeidung unnötiger und der Zielerreichung nicht dienlicher Interpretationsspielräume richtig.

Zu § 3 - Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze

Die konkrete Benennung von Klimaschutzzielen, hier insbesondere die für Treibhausgasemissionen perspektivisch geltenden Minimierungsquoten, wird begrüßt, obwohl sie trotz gesetzlicher Fixierung auf einer eher politisch-proklamatorischen als auf strikt verbindlicher Ebene bleiben.

Wie oben bereits erwähnt, kommen nach Auffassung des NABU vor allem der Energieeinsparung, wobei diese notwendigerweise auf alle energetisch relevanten technischen und gesellschaftlichen Prozesse zu beziehen ist, eine größere Bedeutung zu als dem vermehrten Ausbau der erneuerbaren Energien. Dies gilt gerade auch deswegen, weil

sich der Ausbau der regenerativen Energien weit überwiegend auf die Stromproduktion bezieht, Strom aber nur einen begrenzten Anteil unter den Energiekomponenten einnimmt. Nach Ansicht des NABU ist für einen wirksamen Klimaschutz gemäß des 1,5 bzw. 2 Grad-Zieles (siehe Begründung, Kapitel A), aber auch zum Erreichen der Emissionsreduzierungsziele gemäß Abs. 1, die drastische Verringerung des Energieverbrauchs insgesamt entscheidend. Die Annahme, dem Klimawandel hauptsächlich mit einer Umstellung der gesamten Stromerzeugung (nach Abs. 3 bereits "bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terrawattstunden ausgebaut") sowie eines Teils der Wärmeerzeugung (nach Abs. 4 "in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent") auf erneuerbare Energiequellen effektiv begegnen zu können, wie es § 3 als Eindruck vermittelt, ist nicht haltbar.

An dieser Stelle möchte der NABU nochmals kritisch auf die bezüglich des Klimaschutzes negativen Einflüsse der derzeit betriebenen Politik hinweisen, die den Postulaten einer wirkungsvollen Reduzierung des Ausstoßes klimaschädigender Gase teilweise eklatant widersprechen. Dazu gehören wesentliche Teile der Verkehrspolitik des Landes, die mit dem Vorantreiben von Großprojekten den Straßenverkehr weiterhin fördert (Ausbau des Autobahnnetzes, feste Fehmarnbeltquerung), aber auch die Wirtschaftspolitik mit ihrem - erheblich energiezehrenden - Wachstumsanspruch sowie die Landwirtschaftspolitik mit ihrer mangelnden Bereitschaft, klimaschädigende Bodennutzungsformen zu untersagen. Selbst die unlängst vorgelegte Aktualisierung des Landesentwicklungsplans hat die Chance auf ein wirkliches Umschwenken, soweit es raumplanerisch zu skizzieren ist, vergeblich. Stattdessen wird einseitig auf den Ausbau regenerativer Energien, hier vor allem der Windenergie, gesetzt. Vor diesem Hintergrund bekommt die Glaubwürdigkeit der Klimaschutzpolitik erhebliche Risse.

Folglich sollte der Abs. 4 (alt, nach den im Änderungsentwurf vorgesehenen Einschüben Abs. 7) im Hinblick auf Energieverbrauchsreduktion, Energieeffizienz und Ressourcenschutz erheblich stringenter formuliert werden.

Außerdem sollte in § 3 als gesonderter Absatz folgende Formulierung eingefügt werden: "Der zum Erreichen der Klimaschutzziele notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energieerzeugung hat unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Belange der Anwohner, der Belange von Natur und Umwelt, des Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Erholungsnutzung zu erfolgen."

Begründung: Zwar finden sich ähnliche Formulierungen auch in anderen, mit den regenerativen Energien befassten Rechtsvorschriften. Da das vorgesehene Energiewende- und Klimaschutzgesetz jedoch starke proklamatorische Züge hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien zeigt, sollte auch wahrgenommen werden können, dass es

der Landesregierung nicht um einen Ausbau ‚um jeden Preis‘ geht. Dies ist auch angesichts der Situation zu sehen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien durchaus erhebliche Konflikte mit sich bringt. So sind Biogasanlagen unter Umwelt- und Klimaschutzaspekten als höchst problematisch einzuordnen, wenn sie, wie im Regelfall, auf Substratpflanzenanbau anstatt auf Reststoffverwertung basieren und die Abwärme nicht eingesetzt wird, um fossile Energieträger sinnvoll zu substituieren. Besitzt das Land bezüglich Biogasanlagen kaum Eingriffsmöglichkeiten, kann es die Verteilung von Windenergieanlagen durchaus planerisch steuern und damit Beeinträchtigungen von Anwohnern sowie von Vorkommen gefährdeter Vogel- und Fledermausvorkommen minimieren. Die kürzlich abgeschlossene Regionalplanung ist diesem Anspruch allerdings nicht genügend nachgekommen. Auch die zur Abstimmung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vorgesehenen Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in ihrer jetzigen Fassung noch höchst unzureichend. Im Hinblick auf die zunehmende Skepsis bis Ablehnung der betroffenen ländlichen Bevölkerung gerade gegenüber Windkraft- sowie Freiflächen-PV-Planungen als mit Abstand effizienteste Formen der regenerativen Stromerzeugung sollte die Landesregierung auch mit diesem Gesetz demonstrieren, dass bei der Umsetzung der Energiewende sehr wohl Rücksicht auf die Belange von Mensch und Natur zu nehmen ist.

Zu § 4 – Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung

Schleswig-Holstein

Die mit dem Änderungsentwurf für Abs. 1 geplante Modifikation der die Landesliegenschaften betreffenden Zielvorgabe zum Rückgang der CO₂-Emissionen ist im Grundsatz nachvollziehbar, weil heute - im Jahr 2021 - das in der bisherigen Gesetzesfassung enthaltene Zieljahr 2020 längst verstrichen ist. Allerdings ist diesbezüglich kritisch anzumerken, dass das in der bisherigen Fassung formulierte Ziel einer "Minderung der flächenspezifischen CO₂-Emissionen ... des Strom- und Wärmeverbrauchs um 40 % bis 2020" bei den Landesliegenschaften klar verfehlt worden ist. In den Begründungstexten wird dieses mit keinem Wort erwähnt. Die mit dem Änderungsentwurf neu einzufügenden "Zielkorridore" fallen dagegen etwas zurückhaltender aus. Der NABU fragt sich jedoch, ob das für 2050 formulierte Endziel, nämlich die Landesliegenschaften quasi klimaneutral zu versorgen, überhaupt ernsthaft verfolgt wird. Diese Zweifel ergeben sich zum Beispiel vor dem Hintergrund, dass selbst bei technisch äußerst einfachen Schritten wie die Ausstattung der landeseigenen Gebäude mit Solarenergieanlagen seit Jahren kein relevanter Fortschritt erkennbar ist.

Dass sich die Landesregierung gemäß Abs. 1 Satz 1 selbst eine „Vorbildfunktion“ zusprechen möchte, ist löblich. Doch ist an dieser Stelle nochmals kritisch zu hinterfragen, ob die Landesregierung dieser Vorbildfunktion so stringent wie angegeben und auf ganzer Linie nachkommt. Wie der NABU in seinen obigen Anmerkungen zum Ausdruck gebracht hat, ist das nicht der Fall. Angesichts dessen wirkt die im Änderungsentwurf, hier im Abschnitt A. Problem (S. 2), mit "zielführend und erfolgreich" dargestellte Bilanz zur Wirksamkeit des bisherigen Energiewende- und Klimaschutzgesetzes reichlich übertrieben.

Zudem sollten nach Auffassung des NABU die Klimaschutzverpflichtungen nicht nur auf die Landesliegenschaften, sondern auf sämtliches energetisch relevantes Handeln von Landesverwaltung und Landesregierung bezogen werden, so z.B. Beschaffung und Nutzung von Dienstfahrzeugen. Auch sollten Maßnahmen zur Emissionsminimierung von Treibhausgasen nicht nur bei Gebäuden, sondern auch auf deren umgebenden Freiflächen sowie auf unbebauten Landesliegenschaften und deren Bewirtschaftung erfolgen (z.B. Grünflächenentwicklung und -pflege betreffend). Außerdem regt der NABU an, die Vorbildfunktion sämtlichen Organen der öffentlichen Hand, also auch den Kommunen, gesetzlich zu verordnen.

Richtig ist, dass nun auch Maßnahmen zur Umsetzung bautechnisch konkretisiert werden sollen. Es fehlt jedoch eine Vorgabe zur umfangreichen Ausstattung der landeseigenen Gebäude mit Solaranlagen.

Zu § 7 - Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung

Die Ergänzungen, mit denen Gemeinden ab einer bestimmten Größe nun mehr "zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet" werden sollen, statt sie dafür nur als "berechtigt" (§ 7 Abs. 1 in bisheriger Fassung) zu bezeichnen, werden ausdrücklich begrüßt, nicht zuletzt auch wegen ihrer Detailschärfe.

Zu § 9 (neu) - Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand; Verordnungsermächtigung

Die geplante Vorgabe, bei Austausch bzw. nachträglicher Erneuerung von Heizungsanlagen mindestens 15 % durch erneuerbare Energien zu decken, ist grundsätzlich richtig. Der NABU geht davon aus, dass sich damit die geforderte Nutzung regenerativer Energie auch auf diesbezüglich bereits bestehende Anlagen bezieht, d.h. z.B. vorhandene Solarthermie- oder einer Holzheizanlage als Erfüllung der Zielvorgabe zu

berücksichtigen sind, sofern diese Anlagen entsprechend effizient arbeiten. Dieses sollte noch deutlicher herausgestellt werden.

Zu § 10 (neu) - Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen

Diese an sich richtige Bestimmung dürfte sich in der Praxis vermutlich als wenig wirksam erweisen: Die Untergrenze von 100 Stellplätzen betrifft nur relativ wenige Großvorhaben wie beispielsweise die Ansiedlung weiterer Discounter, die zur Vermeidung dieser Auflage ihre Stellplatzflächen aber durch Grünbereiche oder Gebäude teilen könnten. Außerdem enthält der § 10 zu viele Ausnahmemöglichkeiten, auf deren Grundlage die Investoren entsprechend auf die Kommunen einwirken bzw. nicht nachprüfbar "unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand" (Abs. 3) geltend machen werden.

Folglich sollte hier nachgeschärft werden. Außerdem sollte die Vorgabe bereits ab 50 Stellplätzen in Kraft treten.

Zu § 11 (neu) - Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden

Kritisch zu fragen ist, weshalb sich die Installationspflicht nur auf "Nichtwohngebäude", nicht jedoch auf Wohngebäude bezieht. Zumindest für Neubauten von Wohnhäusern sollte eine Dach-PV-Anlage vorgeschrieben werden.

In Bezug auf Dachrenovierungen am vorhandenen Gebäudebestand könnten bei Wohngebäuden 30 Prozent (anstelle von 10 Prozent, wie in Abs. 1 für Nichtwohngebäude genannt) der Dachfläche als Bemessungsgrenze festgesetzt werden, um finanziell weniger gut aufgestellte Hauseigentümer nicht schon bei geringflächigen Dachreparaturen in Schwierigkeiten zu bringen.

Zu § 13 (neu) - Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor

Dieser Paragraph fußt zwar auf einer richtigen Intention, enthält aber ausschließlich reichlich allgemein gefasste Proklamationen. Zudem stehen mehrere aktuelle Planungen und Maßnahmen zum Ausbau des (Fern-)Straßennetzes diesen Zielsetzungen eklatant entgegen. Auch der Landesentwicklungsplan ist mit den Inhalten des § 13 nur teilweise kompatibel.

Sehr missverständlich wirkt in Abs. 3 Satz 3 die Formulierung zum Ausbau des Mobilitätsangebots, da hier der "motorisierte Individualverkehr" an die erste Stelle gesetzt wird. Dagegen wirken die Bekundungen zur Förderung öffentlicher Verkehrsmittel sowie "nichtmotorisierter Verkehrsträger" (Abs. 4) eher nebensächlich, obwohl dadurch nachweislich der höchste Anteil an CO₂-Einsparung erbracht werden könnte.

Der Güterfernverkehr als ein nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Klimaschutz sehr problematischer Sektor des Verkehrswesens bleibt unverständlicherweise ausgeklammert.

Zu § 14 (§ 9 nach bisheriger Fassung) – Erhalt und Aufbau von Humus im Boden

Organische Böden haben für den Klimaschutz eine gravierende Bedeutung, was in der Diskussion jedoch meistens zu wenig berücksichtigt wird. Die Forderung nach Erhalt und Aufbau von Humus als Kohlenstoffspeicher ist deshalb richtig und wichtig. Sie bleibt aber angesichts anderer Rechtsvorschriften, die hierbei stärkere Kompetenzen zeigen, eher appellativ als verbindlich. Um die Forderung nach Erhalt und Aufbau organischer Bodenanteile in die Praxis umzusetzen, müssten (zum Teil EU-rechtliche) Vorgaben vor allem für die Landwirtschaft und die diesbezügliche Förderpraxis geändert werden. Ebenso wären das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz anzupassen, um die Entwässerung von Moorböden zu beenden. Unter Aspekten des Klimaschutzes erforderliche Wasserstandsanehebungen in Mooregebieten dürfen nicht länger von einzelnen Parzellenbesitzern blockiert werden können. Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz wäre dahingehend zu ändern, dass ein flächiger Umbruch von Dauergrünland auch bei nachfolgender Neueinsaat nicht länger zulässig sein dürfte, denn Umbruch wie auch Entwässerung tragen massiv zum Kohlenstoffabbau und damit zur Kohlendioxidfreisetzung bei. Darüber hinaus wären Verstöße gegen das Dauergrünlanderhaltungsgesetz konsequenter auch als CC-Verstöße zu ahnden. Hier ist die Landesverwaltung direkt gefordert.

Außerdem ist eine erhebliche Ausweitung des ökologischen Landbaus notwendig, um gerade auf Ackerflächen den Humusanteil zu erhöhen. § 14 sollte deswegen um eine diesbezügliche Zielsetzung ergänzt werden.

Fritz Heydemann
Stellv. NABU-Landesvorsitzender